

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/fg-duesseldorf-geldwerter-vorteil-bei-verbilligter-wohnungsueberlassung-und-zuschuessen-zur-rentenversicherung.html>

📅 30.11.2011

*Private Einkommensteuer*

## **FG Düsseldorf: Geldwerter Vorteil bei verbilligter Wohnungsüberlassung und Zuschüssen zur Rentenversicherung**

Aufhebung des FG Düsseldorf Urteils durch: BFH, Urteil vom 24.09.2013, [VI R 8/11](#)

-----

### **FG Düsseldorf:**

#### **Sachverhalt**

Die Klägerin (AG) überließ der Witwe eines ehemaligen Vorstandsvorsitzenden als Versorgungsempfängerin eine Wohnung, deren Sachbezugswert (Mietwert) nach der Kostenmiete ermittelt wurde. Dieser Betrag wurde entsprechend der Lohnsteuer unterworfen.

Daneben gewährte die Klägerin Vorstandsmitgliedern steuerfreie Zuschüsse zur Rentenversicherung, wobei es sich um freiwillige Weiterversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. dem Rechtsanwalts-Versorgungswerk handelte. Die Zuschüsse waren auf höchstens 50 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze limitiert.

#### **Entscheidung**

Streitig war zum einen die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei der Wohnungsüberlassung, welcher laut Lohnsteueraußenprüfung nicht nach der Kostenmiete, sondern nach der Mietrichtwerttabelle zu bemessen wäre. Die Klage beinhaltete dabei die Besonderheit, dass in dem speziellen Fall kein vergleichbares Objekt zu dem überlassenen Objekt vorhanden und somit keine ortsübliche Miete ermittelbar war.

Da sich das Finanzamt den Überlegungen des 8. Senats angeschlossen hat, wurde der Klage teilweise stattgegeben und es erfolgte eine Einigung, dass auf der Grundlage des ortsüblichen Mietspiegels die ortsübliche Miete mit dem gleichen Wert wie die Kostenmiete zu erfassen ist. Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 11.10.1977 (BStBl II 1977, S 860) bei aufwendigen Wohnungen die Ermittlung der ortsüblichen Miete als Kostenmiete in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung anerkannt.

Zum anderen war Streitpunkt die Steuerfreiheit der Zuschüsse zur Rentenversicherung nach § 3 Nr. 62 EStG, da keine gesetzlichen Verpflichtungen zu Grunde lagen. Bezug nehmend auf das BFH Urteil vom 05.09.2006 (VI R 38/04, BStBl II 2007, S. 181) stellt die Übernahme von Beitragsleistungen zur freiwilligen Versicherung keinen Arbeitslohn dar, wenn diese nicht als Entlohnung, sondern im überwiegenden betrieblichen Interesse gewährt werden und nicht dem Aufbau einer zusätzlichen Rentenversicherung dienen. Bewirken die Zuschüsse zu den freiwilligen Beiträgen eine Minderung der später zu zahlenden Ruhegelder, resultiert daraus ein betrieblicher Zweck.

Dagegen resultiert aus freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung Arbeitslohn, wenn keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung besteht. Die Vorstandsmitglieder erwarben im vorliegenden Fall einen Versicherungsanspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung, deren Leistung nicht auf das von der AG zu zahlende Ruhegeld angerechnet wird. Folglich geht das eigenbetriebliche Interesse verloren. Dies ist vergleichbar mit der Übernahme des Arbeitnehmer-Anteils zur gesetzlichen Rentenversicherung, welcher auch steuerbaren Arbeitslohn darstellt ohne Befreiungsmöglichkeit nach § 3 Nr. 62 EStG. Zu beachten ist, dass die Vorstandsmitglieder nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen.

#### **Betroffene Norm**

§ 8 (2) EStG, § 3 Nr.62 EStG

## Fundstellen

BFH, Urteil vom 24.09.2013, [VI R 8/11](#)

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 22.04.2010, 8 K 3052/07

## Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 11.10.1977, BStBl II 1977 S. 860

BFH, Urteil vom 05.09.2006, VI R 38/04, BStBl II 2007, S. 181

## Ansprechpartner

[Barbara Hinz](#) | Düsseldorf

[Nils Hupfer](#) | Hamburg

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.